

## **Merkblatt zur Abnahme von mündlichen Videoprüfungen**

### **1. Vorbereitung**

Um eine Videoprüfung durchführen zu können, muss sowohl der Prüfling als auch der/die Prüfer\*In über die nötige technische Ausrüstung verfügen.

So ist im Vorfeld zu klären, ob an allen Prüfungsorten internetfähige Computer, Webcams, Headsets und Mikrofone zur Verfügung stehen, sowohl der/die Prüfer\*In als auch der Prüfling einen Zugang zu der eingesetzten VoIP-Software besitzt und ob die Funktionen der Software ausreichend bekannt sind. Die verwendete Software muss es ermöglichen, den Audio- und Videostream von Mikrofon und Kamera sowie den Bildschirminhalt des/der Kandidaten/ Kandidat\*In zum/zur Prüfer\*In zu übertragen.

Zudem muss an den jeweiligen Orten der Prüfung eine stabile Internetverbindung bestehen, so dass die Videokonferenz zuverlässig durchgeführt werden kann.

Auf organisatorischer Ebene müssen vor der Durchführung der Videoprüfung Sicherheitsaspekte und die Frage der Authentifizierung des Prüflings (geeignetes Passdokument mit Foto vorzeigen lassen) geklärt werden, soweit die Prüflinge nicht persönlich bekannt sind.

Die Verantwortung für ein funktionsfähiges System liegt bei den Prüfern.

### **2. Vorgaben für die Prüfung im Einzelnen:**

Es gelten auch bei Videoprüfungen allgemeine rechtliche Vorgaben:

- Chancengleichheit zu anderen Kandidaten muss bestehen.
- Prüfungen, bei deren Nichtbestehen ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- Prüfer haben darauf zu achten, dass keine Täuschungsmöglichkeiten bestehen.
- Ein Protokoll der Prüfung ist entsprechend einer üblichen mündlichen Prüfung anzulegen, um das Verfahren ggf. überprüfen zu können. Eine Aufzeichnung und Speicherung ist hierfür nicht erforderlich.

### **Speziell für Videoprüfungen sind folgende Maßgaben zu beachten:**

- Der/die Kandidat\*In muss sich während der Prüfung allein in einem geschlossenen Raum aufhalten.
- Der/die Kandidat\*In darf den Raum während der Dauer der Prüfung nicht verlassen.
- Der Raum, in welchem der Kandidat die Prüfung durchführt, muss möglichst frei von Störgeräuschen sein. Jegliche Geräuschquellen innerhalb des Prüfungsraumes sind abzuschalten bzw. auszuschließen.
- Beim/Bei der Kandidaten/Kandidat\*In muss eine Kamera (Webcam) und ein Mikrofon vorhanden und funktionsfähig sein.

- Mikrofon und Kamera des/der Kandidaten/ Kandidat\*In sowie die Bildschirmübertragung müssen während der gesamten Prüfungsdauer eingeschaltet bleiben und permanent durch den/die Beisitzer\*In beaufsichtigt werden.
- Vor dem Beginn der Prüfung muss der gesamte Raum einmal mit der Kamera durch den/die Beisitzer\*In überprüft werden.
- Es dürfen nur die Bildschirme, die mittels Software übertragen werden, während der Prüfung benutzt werden.
- Andere im Raum befindliche Bildschirme müssen während der gesamten Prüfungsdauer mit der Front in die vom/ von Kandidaten/der Kandidat\*In abgewandte Richtung zeigen - dies ist vor Beginn der Prüfung einmal durch den den/die Beisitzer\*In unter Zuhilfenahme der Kamera zu prüfen.
- Wird für die Übertragung kein Headset benutzt, darf der/die Kandidat\*In während der Prüfung keine Kopfhörer tragen – auch dies ist vor Beginn der Prüfung durch den/die Aufsichtsführende(n) unter Zuhilfenahme der Kamera zu prüfen.
- Die Kamera muss während der Prüfungsdurchführung mindestens Kopf- und Schulterbereich des/der Kandidaten/Kandidat\*In erfassen.
- Der Blick des/der Kandidat\*In muss auf den Bildschirm gerichtet sein.
- Sollte die Überwachung des/der Kandidaten/Kandidat\*In nach dem Start der Prüfung zeitweise oder komplett nicht mehr gewährleistet werden können, wird die begonnene Prüfung als ungültig bewertet – dieser Umstand ist dem Studienbüro unmittelbar anzuzeigen. Da die Prüfer grundsätzlich für geeignete Prüfungsumstände zu sorgen haben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen, es sei denn, die Unterbrechung liegt eindeutig in der Sphäre der/ des Kandidaten\*In (Bsp. Verlassen des Bildschirmbereichs). In letzterem Fall gilt die Prüfung als Fehlversuch.

Sollte sich der/ die Kandidat\*In im Ausland befinden, können dortige Einrichtungen (Goetheinstitute, Partnerhochschulen) um Amtshilfe gebeten werden, so dass in deren Räumen die Durchführung beaufsichtigt wird. Die Beaufsichtigung wird von einer vor der Prüfung ausgewählten Aufsichtsperson übernommen. Die obengenannte Software zur Überwachung der Monitortätigkeit des Prüflings ist somit nicht zwingend erforderlich.

Wenn der Prüfling in seinen eigenen Räumlichkeiten kein geeignetes technisches Equipment zur Verfügung haben sollte oder es ihm oder ihr aus anderen Gründen nicht möglich sein sollte eine Videoprüfung häuslich durchzuführen, besteht die Möglichkeit in einen PC Pool Labor an der Fachhochschule die Videoprüfung mit dem/der abwesenden Prüfer\*In durchzuführen. Die dazu technischen Voraussetzungen werden von der Fachhochschule geschaffen.

Bei Zweifelsfällen oder allgemeinen prüfungsrechtlichen Fragen steht die Abteilung Dez. V. 2 Rechtsangelegenheiten gerne zur Verfügung. Ansprechpartner sind Herr Dr. Groll und Frau Kienas-York.